

gezogen und seinen Beschwerdeantrag, das Betreibungsamt zur Vollziehung des Verwertungsbegehrens zu verhalten, wiederholt. Er stützt sich auf folgende, schon vor der kantonalen Instanz namhaft gemachte Gründe: Laut Art. 56 SchRG seien Betreibungshandlungen während, also auch nur während der Dauer einer Nachlassstundung unzulässig. Die Nachlassstundung aber könne laut den klaren Bestimmungen des Art. 295 Abs. 1 und 4 höchstens vier Monate dauern, sei also hier mit dem 13. Juli abgelaufen. Daran ändere nichts, daß die gerichtliche Entscheidung nach Ablauf der Stundung noch ausstehe, da die Wirkungen der Stundung nicht notwendig bis zum Inkrafttreten des Nachlassvertrages dauern müßten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Schon der Bundesrat hat — im Rekursfalle Frepp, Archiv 3 Nr. 9 — entgegen der Auffassung des heutigen Rekurrenten dahin entschieden, daß, wenn vor Ablauf der Nachlassstundungsfrist (Art. 295 Abs. 1 und 4 SchRG) der Nachlassvertrag gemäß Art. 304 SchRG der Nachlassbehörde unterbreitet worden ist, die gegen den Schuldner hängigen Betreibungen auch nach Ablauf jener Frist bis zum Entscheide über den Nachlassvertrag eingestellt bleiben. Der Bundesrat stützte sich dabei im wesentlichen auf die Erwägungen, daß die Befristung der Stundung, die Art. 295 vorsieht, den Schuldner und seinen Sachwalter veranlassen solle, ohne Verzögerung auf das Zustandekommen des Nachlassvertrages hinzuwirken, daß es aber anderseits nicht vom Willen dieser Personen abhänge, ob der der Nachlassbehörde unterbreitete Vertrag früher oder später bestätigt werde und deshalb die hierfür beanspruchte Zeit nicht zum Nachtheile des Schuldners in die Stundungsfrist eingerechnet werden dürfe, und daß so die Einstellung der Betreibungen, und soweit das Bestätigungsverfahren noch hängig ist, auch nach Ablauf der Frist noch andauern müsse. Der Rekurrent hat keinen stichhaltigen Grund gegen diese Auffassung anzugeben vermocht. Daß sie gegen den deutlichen Sinn der Art. 56 und 295 SchRG verstoße, ist nicht richtig. Art. 56 sagt überhaupt nichts über die Dauer der Nachlassstundung. Und aus Art. 295 folgt nicht notwendig, daß mit Ablauf der Frist

der Rechtsstillstand, wie er durch die Stundungsbewilligung bewirkt wurde, unter allen Umständen aufhöre und also auch nicht aus dem besondern Grunde, weil das Verfahren vor der Nachlassbehörde noch obschwebt, weiter andauern könne. Für das Gegenteil läßt sich auch auf Art. 308 Abs. 2 verweisen, wonach die Wirkungen der Stundung mit der öffentlichen Bekanntmachung des Entscheides der Nachlassbehörde, also erst damit, dahinfallen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 134. **Entscheid vom 4. Oktober 1907** in Sachen **Willi-Balmer.**

**Art. 61 SchKG, Rechtsstillstand. Stellung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.**

I. Das Betreibungsamt Oberhasle hatte der Rekurrentin, gestützt auf Art. 61 SchKG, von Anfangs September bis Ende Oktober 1907 Rechtsstillstand gewährt. Auf Beschwerde des betreibenden Gläubigers Aplanalp machte die kantonale Aufsichtsbehörde diese Maßnahme mit Entscheid vom 26. September 1907 im wesentlichen mit folgender Begründung wieder rückgängig: Man habe es nicht mit einer akuten, sondern mit einer durch das hohe Alter der Schuldnerin bedingten chronischen Erkrankung zu tun, auf welchen Fall Art. 61 nicht zutrefte. Dabei wäre es der Schuldnerin trotz ihres körperlichen Zustandes möglich gewesen, einen Vertreter zu bestellen und hätte ihr der Rechtsstillstand auf alle Fälle nur für die zur Bestellung erforderliche Zeit erteilt werden sollen. Zu all dem besitze sie ja bereits einen geeigneten Vertreter in der Person ihres Anwalts.

II. Diesen Entscheid hat der Anwalt der Schuldnerin rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, die betreibungsamtliche Verfügung aufrecht zu halten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Nach Art. 61 SchKG „kann“ einem schwer kranken Schuldner Rechtsstillstand bewilligt werden. Der schwer kranke Schuldner hat also nicht schlechthin Anspruch auf Rechtsstillstand, sondern nur, wenn sich die Bewilligung desselben auch im übrigen rechtfertigt und in Hinsicht auf die ganze Sachlage ein Rechtsstillstand als billig erscheint. Bei der Würdigung dieser Verhältnisse handelt es sich um eine Angemessenheitsfrage. Deshalb beschränkt sich die Prüfung des Bundesgerichts darauf, ob für die Bewilligung oder Verwerfung des verlangten Rechtsstillstandes Gründe als ausschlaggebend angesehen worden sind, die nach Wesen und Zweck des Art. 61 SchKG als unerheblich nicht in Betracht fallen können, oder ob umgekehrt erhebliche Momente als unerheblich beiseite gelassen wurden (vergl. NS Sep.-Ausg. 9 Nr. 30\*). Solches läßt sich aber hier nicht sagen. Auch wenn man, entgegen der Vorinstanz, annimmt, daß nicht nur eine akute, sondern auch eine chronische Erkrankung bei gewissen Verhältnissen, etwa bei einer Operation des Erkrankten, unter Art. 61 SchKG fallen kann, so ist doch dann auf alle Fälle auch hier nur ein vorübergehender Rechtsstillstand zulässig, nicht etwa einer, der während der ganzen Krankheit und lediglich wegen dieser andauert. Die Rekurrentin hat nun aber keinen solchen Umstand angeführt, der einen zeitweisen Rechtsstillstand rechtfertigen würde und zwar in dem Sinne, daß seine Nichtbeachtung nicht nur eine unangemessene, sondern eine gegenwärtige Anwendung des Art. 61 darstellen würde.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

\* Ges.-Ausg. 32 I Nr. 62 S. 413 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

135. **Entscheid vom 22. Oktober 1907** in Sachen  
**Fries-Morgenthaler.**

**Betreibungsort, Art. 47 SchKG:** *Betreibung gegen eine Ehefrau, die im Ehescheidungsprozesse steht und tatsächlich vom Ehemann getrennt lebt. — 1. Domizil der Ehefrau; Art. 4 Abs. 1 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. — 2. Rechtsstellung des Ehemanns als Vertreters; kantonales Recht. — 3. Art. 34 und 35 OR.*

I. Die Rekurrentin Frau Fries-Morgenthaler steht mit ihrem Ehemann im Ehescheidungsprozesse. Der Prozeß wurde vor Bezirksgericht Zofingen angehoben, in der Voraussetzung, daß der Ehemann Fries seinen Wohnsitz in Staffelbach oder Mittelwil habe. Das aargauische Obergericht hieß dann aber am 5. Februar 1907 eine vom Ehemann erhobene forideklinatorische Einrede oberinstanzlich gut, indem es annahm, Fries sei in Triengen (Kanton Luzern) wohnhaft.

In den Monaten Februar bis Juli 1907 erhielt Frau Fries von verschiedenen Gläubigern — Pfenniger, Rahm & Müller, Maillard, Felber & Cie. und Siegenthaler — durch das Betreibungsamt Staffelbach die Zahlungsbefehle Nr. 14, 15, 22, 50, 54 und 59 zugestellt. Sie führte gegen diese Betreibungen Beschwerde unter Berufung darauf, daß ihr rechtliches Domizil als Ehefrau das ihres Ehemannes, also laut Obergerichtsentscheid Triengen sei. Die erste Instanz erklärte die Beschwerde für begründet und hob die Betreibungen auf. Hiergegen rekurrirten die betreibenden Gläubiger an die kantonale Aufsichtsbehörde, wobei sie ausführten: In Wirklichkeit wohne Frau Fries in Staffelbach, wo sie mit ihrer Mutter eine Mietwohnung innehatte und Steuern zahle und wo man sie demnächst auch unter Bußandrohung verhalten werde, ihre Schriften zu deponieren, wessen sie sich bis jetzt geweigert habe. Ihr Wohnsitz und ihr Geschäftsdomizil befänden sich also unzweifelhaft in Staffelbach.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hob am 10. August 1907 das erstinstanzliche Erkenntnis auf und erklärte das Betreibungsamt mit folgender Begründung für zuständig, die fraglichen Be-